



# Stadtentwässerung und WVE im Katastropheneinsatz

Lauter Kanalspezialisten helfen bei Wiederherstellung der Infrastruktur im Ahrtal

Die Nachrichten und Bilder aus den vom Hochwasser verwüsteten Gebieten haben auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtentwässerung und WVE eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Am 22. Juli machte sich ein zehnköpfiges Team mit einem Kanalspülwagen, LKW und Bagger auf den Weg in die Verbandsgemeinde Altenahr, um beim Wiederherstellen der nur noch in Teilen vorhandenen Kanalisation zu unterstützen. „Wir wollten vor den für das vergangene Wochenende angekündigten Starkregenereignissen im Katastrophengebiet schnellstmöglich dabei helfen, zu retten, was noch zu retten ist“, so STE-Vorstand Jörg Zimmermann. Deshalb habe man nicht auf ein eventuelles Hilfesuchen aus den betroffenen Gebieten warten wollen, sondern sei eigenständig tätig geworden.

„Die Wettervorhersage und die Ängste der Menschen vor erneuten Überflutungen haben unser Handeln und unsere Solidarität wirklich dringlich gemacht“, meint Zimmermann weiter. „Rheinland-Pfalz steht zusammen!“ lautete es deshalb auch am Blechhammerweg, wo sich Zimmermann zusammen mit zwei Koordinatoren vor Ort direkt an die Planungen mache. Der Einsatzort war durch eine gemeinsame Projektarbeit des Gemeinschaftsbetriebes mit den Verbandsgemeinden im Ahrtal schnell gefunden. Das zehnköpfige Einsatzteam aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtentwässerung und



Das Kanalspülwagen mit Mitarbeitern der Stadtentwässerung und WVE bei der Arbeit

von Stadtentwässerung und WVE bereits viele Kilometer Kanalisation von Schlamm und Unrat freigeräumt und sich vom kleinen Ort Marienthal über Dernau bis nach Resch vorgearbeitet.

Wie es weitergeht, kann Zimmermann derzeit nicht sagen: „Ein zielgerichtetes Arbeiten in Abstimmung mit THW, Bundes- und Feuerwehr war in der jetzigen Situation die größte Herausforderung, die unser Team durch seine Einsatzbereitschaft und gute Kommunikationsfähigkeit vor Ort sehr gut bewältigen konnte.“ In den wenigen Tagen des Einsatzes merke man, wie die Zahnräder von Tag zu Tag besser ineinander greifen. „Wir planen von Woche zu Woche und unterstützen mit unserem Know-how und unserer Mannschaft, wo wir nur können.“

Wie Zimmermann ausführt, müsse man sich im Klaren sein, dass das Hochwasser die dortigen Kläranlagen fast komplett zerstört hat und der Wiederaufbau der Infrastruktur viele Monate dauern wird. „Aktuell sind die ersten Kolleginnen und Kollegen wieder aus der Verbandsgemeinde Altenahr zurück, wo sie von uns durch frische Kräfte ersetzt wurden“, erläutert er. Um weitere Wiederaufbauhilfe im Katastrophengebiet leisten zu können, werden einzelne Arbeiten in Kaiserslautern jetzt erst einmal verschoben. Nach seinen Worten werden aber die aktuellen Baustellen selbstverständlich wie geplant fortgeführt und fertig gestellt. |ps

WVE war ebenfalls in Windeseile zusammengestellt. Es besteht aus Freiwilligen, teils wurden und werden die Einsatzkräfte auch auf Grund ihrer Qualifikation explizit ausgewählt.

Erster Anlaufpunkt der Abwasserspezialisten aus Kaiserslautern war der Bereitstellungsraum in Grafenbach. Dort meldeten sie sich bei den Helferinnen und Helfern von Feuer-

wehr, THW und Sanitätsdienst für den Einsatz, der sie direkt in den kleinen Ort Marienthal führte. „Hier haben wir begonnen, wenigstens die Kanäle, die nicht vom Hochwasser zerstört wurden, zu säubern und mit unseren Geräten so weit frei zu räumen, dass das Wasser wieder ablaufen kann“, informiert Zimmermann, der von Kaiserslautern aus das Krisenmanagement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort leitet. Die Einsätze seines Teams an den ersten Tagen dauerten im Schichtbetrieb oft bis drei Uhr nachts, weiterhin musste das im Katastrophengebiet fehlende, von seinen Leuten dringend benötigte Baumaterial samt Transport organisiert werden.

Inzwischen haben die Einsatzkräfte

## Impfaktion im Geranienweg

Angesichts schnell steigender Infektionszahlen werden in den kommenden Monaten vor allem Nichtgeimpfte mit Vorerkrankungen ein hohes Risiko haben, an Covid-19 zu erkranken und einen schweren Verlauf zu erleiden. Am 31. Juli findet daher im Geranienweg, also im Bereich der Schlichtwohnungen im sogenannten Kalkofen, von 11 bis 16 Uhr eine Sonderimpfung statt. Geimpft wird mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson, der bei nur einmaliger Impfung einen hohen Schutz vor schweren Verläufen bietet. Wer sich impfen lassen möchte, kann ohne Anmeldung einfach vorbeikommen! Die Anwohnerinnen und Anwohner wurden gezielt via Postwurfsendung und Aushängen informiert.

Die Impfaktion wird vom Rotary Club Kaiserslautern - Sickinger Land und dem mobilen Impfteam des DRK organisiert. Auch die Jugend-Rotkreuzgruppe Kaiserslautern engagiert sich beim Verteilen der Flyer und dem Aufbau der Impfzelte. Die Impfaktion wird begleitet von einem Gartenfest für die Anwohnerinnen und Anwohner, bei dem es kostenlos Gegrilltes, Kaffee und Kuchen sowie alkoholfreie Getränke gibt. |ps

## Kaninchengehege im Wildpark im Betrieb

Im Kaninchengehege im Wildpark ist wieder Leben. Seit wenigen Wochen können Kinder wie Erwachsene in dem geräumigen Käfig wieder insgesamt zehn der niedlichen Tiere bestaunen, darunter mit sechs Jungtieren sogar schon den ersten Nachwuchs. Die Anlage wurde mit tatkräftiger wie finanzieller Unterstützung des Service Clubs Round Table 35 in den vergangenen Jahren komplett neu aufgebaut. Die neuen Bewohner des Geheges wurden von einem Mitarbeiter des Grünflächenreferats aus eigener Züchtung zur Verfügung gestellt.

Beigeordneter Peter Kiefer überzeugte sich am Montagnachmittag selbst von dem neuen Gehege und war voll des Lobes. „Unser Wildpark ist ein echtes Pfund, stadtnah und dennoch mitten im Pfälzer Wald gelegen. Ein wunderbares Ausflugsziel, das nun durch das neue Gehege eine weitere Attraktion für Groß und Klein erhält. Wir sind daher sehr froh und dankbar für die vielen Stunden, die die Mitglieder des Round Table hier geopfert haben.“

Der Wildpark am Betzenberg wurde 1970 mit dem Zweck gegründet, der Bevölkerung einheimische Tierarten näher zu bringen. Auf rund 30 Hektar Fläche leben dort im Moment 110 Tiere, darunter etwa Rotwild, Auerochsen, Wildkatzen oder Luchse. Mit über 100.000 Besucherinnen und Besuchern ist der Wildpark bei freiem Eintritt ein ganzjährig willkommener Anziehungspunkt unter anderem für Familien, Schulen oder Kindergärten. Personal- und Finanzausstattung liegt im Zuständigkeitsbereich des städtischen Grünflächenreferats. Seit vielen Jahren trägt der Wildparkförderverein mit großer Unterstützung zum Betrieb und Erhalt des Geländes bei.

Darüber hinaus wurden bei dem Treffen mögliche gemeinsame Kunsträume und Ateliers thematisiert, die Plattformen für weitere Kreativität und künstlerische Entwicklungen bieten könnten. Dabei war auch die fertiggestellte Schreinerei der Kammgarn im Gespräch, die von Seiten Müllers gerne als neuer Freiraum beispielweise für Fotoausstellungen genutzt werden kann.

Als

bemüht.

Tief beeindruckt von der Stadt mit ihren Möglichkeiten zeigten sich auch die erst wenige Jahre hier lebenden Fotokünstler, denen es vor allem die Offenheit der Menschen und die Welt-Offenheit Kaiserslauterns angetan hat. Großen Beifall gab es unter anderem für die Willkommenskultur, die beispielgebend für andere Städte und Länder sei.

Darüber hinaus wurden bei dem Treffen mögliche gemeinsame Kunsträume und Ateliers thematisiert, die Plattformen für weitere Kreativität und künstlerische Entwicklungen bieten könnten. Dabei war auch die fertiggestellte Schreinerei der Kammgarn im Gespräch, die von Seiten Müllers gerne als neuer Freiraum beispielweise für Fotoausstellungen genutzt werden kann.

Als wichtigsten Schritt in die richtige Richtung bezeichneten die kreativen Köpfe der Lauter Fotoszene schließlich ihre Idee, in Kaiserslautern ein internationales Fotofestival ins Leben zu rufen. Die erste Ausgabe soll bereits im nächsten Jahr stattfinden, wünschenswert wäre bestenfalls ein sich wiederholendes Vorzeigeprojekt mit weitreichender Strahlkraft und einem Alleinstellungsmerkmal in der Region.

Einfälle hierfür sind, den ersten Gesprächen nach zu urteilen, bei allen Beteiligten mehr als genug vorhanden. „Nun gilt es, schnellstmöglich ein Konzept für die Umsetzung dieser Idee zu erarbeiten“, meint Richard Müller, der der Szene dafür seine Unterstützung zusagt. Nach seinen Worten müsste dies bis Ende Oktober stehen, damit es bei möglichen Förderprogrammen zum Zuge kommen kann. „Ein ambitioniertes Vorhaben“, sind sich die Anwesenden einig. Man darf gespannt sein. |ps

# Laut(r)er Szenen starten mit Vollgas

Bürgermeisterin Beate Kimmel im Gespräch mit Fotokünstlern



FOTO: PS

Kunst und Kultur in und aus Kaiserslautern verdient eine größere Beachtung erfährt und zukünftig mehr Raum im Stadtleben einnimmt.“ Als Bürgermeisterin brauche sie die kritischen wie liebenswerten Blicke auf ihre Heimatstadt, um diese zum Wohle aller weiter zu formen und zu gestalten. „Und diese Eindrücke sind bei Ihnen als Fotografen und Fotokünstler besonders fokussiert, da sie auch Orte kennen, die den meisten von uns verborgen bleiben“, eröffnete Kimmel den lebhaften Austausch.

Bei diesem standen erst einmal verschiedene Themen im Vordergrund, die den Alltag der Lauter Fotokünstler-Szene prägen. So schwanken diese besitze, sondern redeten statt dessen zu viel klein. „Dies muss sich in vielen Bereichen ändern, ist

Menschen, durch die beim Arbeiten zum Teil schon langjährige, fast freundschaftliche Kontakte entstanden sind. Aber auch von deutlichen Aggressionen bis hin zu angedrohten Schlägen war die Rede, mit denen sich die Fotografen auch in Kaiserslautern auseinandersetzen müssen.

Wie zu hören war, seien nicht nur die kurzen Wege ein großer Vorteil dieser Stadt, sondern auch die gelegte Nähe, was die Arbeit gerade bei der Aufnahme von Pressefotos erleichtert. Erneut ein Thema war die Einstellung der hier lebenden Menschen zu ihrer Stadt. Viele wüssten nach wie vor nicht, welche Kleinode und Stärken diese besitze, sondern redeten statt dessen zu viel klein. „Dies muss sich in vielen Bereichen ändern, ist

doch Kaiserslautern längst weit mehr als eine Fußballstadt“, war man der einhelligen Meinung. So stand dann kurz darauf auch die Geschichte der Westpfalzmetropole vom Industriestandort zur Wissenschaftsstadt im Mittelpunkt des Gedankenaustausches, gefolgt von ihrer nationalen wie internationalen Wahrnehmung.

Großes Lob gab es dabei von allen Seiten für das immense Potential, das in dieser Stadt steckt, aber nach Meinung der Anwesenden leider nicht oder nur wenig genutzt wird. Vor allem Außenstehende wie internationale tätige Künstlerinnen und Künstler seien begeistert von Kaiserslautern und hätten sich vor oder nach ihren Besuchen teils sehr intensiv um gemeinsame Projekte oder Arbeitsaufenthalte

## Städtische Immobilien

Die Stadt Kaiserslautern vermarktet Grundstücke und Immobilien. Nähere Informationen: [www.kaiserslautern.de/immobilien](http://www.kaiserslautern.de/immobilien). Dort ist auch ein Bewerbungsbogen zum Download hinterlegt.

## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Kaiserslautern  
**Redaktion Pressestelle:** Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Sandra Janik-Sawetzki, Nadine Robarge, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.  
**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern:** Stephan Walter, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
**Druck:** Druck- und Verbandsdienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen (Pfalz)  
**Verteilung:** PIG Ludwigshafen, E-Mail: [zustellkennung@piw-eueve.de](mailto:zustellkennung@piw-eueve.de) oder Tel. 0631 3737-260, Das Amtsblatt Kaiserslautern erscheint wöchentlich mittwochs/dienstag abend, an Feiertagen. Das Amtsblatt Kaiserslautern wird kostengünstig an alle Feiertagen. Sämtliche Ausgaben werden in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholt werden.

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossene Satzung vom 16.07.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung einer Wettbürosteuer - Wettbürosteuersatzung (WbStS) – vom 16.07.2021

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.07.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Die Stadt Kaiserslautern erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wetten für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Kaiserslautern, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Miterfolgen der Wettergebnisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

#### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wetten ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

#### § 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

#### § 6 Mitteilungspflicht

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Kaiserslautern - Referat Finanzen, Abteilung Steuern - auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzugeben. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Betreibers.
  - b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
  - c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Kaiserslautern - Referat Finanzen, Abteilung Steuern - die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Kaiserslautern gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

#### § 7 Erhebungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Kaiserslautern eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

#### § 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten, soweit die Stadt Kaiserslautern nicht durch Bescheid einen anderen Fälligkeitstermin festlegt.

#### § 9 Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### § 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Kaiserslautern unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgen den Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a. § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b. § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c. § 7 Abs. 3 (Abgabe der Steuererklärung)
- d. § 10 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e. § 10 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 16.07.2021  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Bekanntmachung

zes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossene Satzung vom 16.07.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren für das Clearinghaus der Stadt Kaiserslautern (Gebührensatzung) vom 16.07.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat am 12.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im städt. Clearinghaus in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Wohneinheiten untergebracht ist. Personen, die eine Wohneinheit gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüsse der Wohneinheit verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Wohneinheit und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einwirkungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

#### § 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Wohneinheit und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Wohneinheit ist die Fläche der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Größe der Wohneinheit festgesetzten Pauschale für Energie, Heizung, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung erhoben.

#### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Das Gebäude Pariser Str. 90 wurde von der Stadt angemietet. Die Höhe der Gebühren wird daher auf Grundlage der von der Stadt gezahlten Kaltmiete berechnet und beträgt monatlich je qm Fläche der Wohneinheit 9,07 Euro.
- (2) Die Nebenkostenpauschale wird kostendeckend festgesetzt. In der Pauschale sind enthalten die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Heizung, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfegergebühren, Grünflächenunterhaltung, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen, die Abfallentsorgungsgebühren, Wartungskosten.

#### § 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Wohneinheiten nach Errichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (2) Die benutzenden Personen werden von der Errichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass diese durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### § 7 Einlagerungsgebühren

- (1) Wird eine Wohneinheit wegen Nichtnutzung der benutzenden Person geräumt und die noch in der Wohneinheit befindlichen Gegenstände sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- (3) Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 10 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 16.07.2021  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 12.07.2021 beschlossene Satzung vom 16.07.2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Benutzung des Clearinghauses der Stadt Kaiserslautern vom 16.07.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), hat der Stadtrat am 12.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung des städtischen Clearinghauses. Das städt. Clearinghaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaiserslautern in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen.

Ziel ist es, mit den benutzenden Personen an einer Wohnperspektive zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform, nach Möglichkeit mit einem privatrechtlichen Mietvertrag zu arbeiten.

Das Clearinghaus ist das zur Unterbringung und Betreuung von Wohnungsnotfällen jeweils von der Stadt Kaiserslautern bestimmte Wohngebäude.

#### § 2

##### Zweckbestimmung

Das Clearinghaus muss nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den benutzenden Personen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

#### § 3

##### Zuständigkeit

Das Clearinghaus ist eine Einrichtung der Stadt Kaiserslautern. Die Verwaltung erfolgt durch das Referat Gebäudewirtschaft.

Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch einen geeigneten Träger, den das Referat Soziales im Rahmen einer Ausschreibung aussucht und begleitet.

#### § 4

##### Benutzungsverhältnis

Das Clearinghaus darf nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kaiserslautern schriftlich verfügt hat.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohnseinheit oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den benutzenden Personen bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung Auskunft im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über ihre/sein Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme zu geben.

Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der benutzenden Personen gebunden.

#### § 5

##### Auskunfts pflicht

Die benutzenden Personen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind. Insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über die Gründe die zu der Aufnahme im Clearinghaus geführt haben.

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen

3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

Den benutzenden Personen kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

Diese Auskünfte werden nach schriftlicher Einwilligung der benutzenden Personen im Rahmen der Betreuung und zur Ausarbeitung von Hilfeangeboten benötigt und zu diesem Zweck für die Dauer der Einweisung elektronisch gespeichert und verarbeitet.

#### § 6

##### Aufenthaltsdauer

Die benutzenden Personen werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der benutzenden Personen an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass die benutzenden Personen nicht mitwirken wollen oder es sich um eine Fehleinweisung handelt, kann der Aufenthalt auch vor der 3-Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung kann der Aufenthalt bis auf 6 Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person die Wohnseinheit beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Kaiserslautern.

(2) Voraussetzung für eine Einweisung bzw. Umsetzung in das Clearinghaus ist die Bereitschaft der benutzenden Personen, aktiv an der Lösung der eigenen Problemlagen mitzuwirken. Die Aufnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem beauftragten Träger der Sozialbetreuung.

(3) Die benutzenden Personen können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Kaiserslautern beenden. Bei Fortsetzung der Nutzung über den erklärten Auszugstermin hinaus gilt § 7 (8).

(4) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer benutzenden Person mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohnseinheit mehrere benutzende Personen aufgenommen worden, wird das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen benutzenden Personen fortgesetzt, ohne dass sich an der bestehenden Einweisungsfrist etwas ändert.

(5) Wird die zugewiesene Wohnseinheit im Clearinghaus von der benutzenden Person bzw. deren Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.

(6) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden,

a. wenn die benutzende Person ihren/ihre Auskunftspflichten gemäß § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht nachkommt insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/sein Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,

b. wenn die benutzende Person eine vorgeschlagene Wohnung grundlos ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht äußern und/oder Wohnungsbesichtigstertermine nicht wahrnehmen,

c. wenn die benutzende Person nach ihrer/sein Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihm und ihre/sein Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geforderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer frei finanzierten Wohnung nicht ausreicht,

d. wenn eine benutzende Person über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen,

e. wenn das Clearinghaus nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführt

Personen bezogen wird oder sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat,

f. wenn eine benutzende Person sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat, g. wenn eine benutzende Person nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzt oder wenn eine benutzende Person schuldhaft in einem solchen Maß ihre/sein Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt Kaiserslautern eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,

h. wenn eine benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Errichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,

i. bei Sanierung, Modernisierung, Abriss oder Auflösung des Clearinghauses,

j. wenn die Stadt Kaiserslautern das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und dem Vermieter gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,

k. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,

l. wenn eine benutzende Person nicht wohnungslos ist, ihre/sein Selbsthilfepotenziale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.

Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Ziff. 5 ist die benutzende Person schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen (§ 28 VwVfG).

Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst mitzuteilen.

(7) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.

(8) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.

(9) Soweit die Benutzung der Wohnseinheit über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Wohnseinheit.

(10) Eine den Zeitraum von 1 Woche übersteigende Abwesenheit der benutzenden Personen ist der Stadt Kaiserslautern und der Betreuung vor Ort, spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Wohnseinheit freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.

(11) Die Stadt Kaiserslautern kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb des Clearinghauses Umsetzungen vornehmen.

#### § 8

##### Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugehörigen Wohnseinheit, den Gemeinschaftsflächen oder den zur Wohnseinheit gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der benutzenden Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

#### § 9

##### Pflichten der benutzenden Personen

Die benutzenden Personen sind verpflichtet,

a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,

b. die zuständige Stelle der Stadt oder die Betreuung vor Ort unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen und bei Ungezieferbefall in der zugewiesenen Wohnseinheit zu unterrichten,

c. die von der Stadt für das Clearinghaus erlassene Hausordnung einzuhalten,

d. bei einer Abwesenheit über 1 Woche spätestens 3 Tage zuvor das Referat Gebäudewirtschaft oder die Betreuung vor Ort zu benachrichtigen,

e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pflichtig zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergetragenen diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Kaiserslautern auf Kosten der benutzenden Personen durchgeführt werden.

#### § 10

##### Verbote

(1) Den benutzenden Personen ist es untersagt,

a. in die Wohnseinheit Dritte aufzunehmen,

b. die Wohnseinheit zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

c. Tiere in der Wohnseinheit zu halten.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Blindenhunde, und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Kaiserslautern können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann mit Nebenabreden versehen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen benutzenden Personen oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

d. ein Gewerbe in der Wohnseinheit auszuüben,

e. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen,

f. Altmaterial, Sperrmüll oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen zu lagern. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder dem Außenbereich außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen,

g. in der Wohnseinheit und der zur Wohnseinheit gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,

h. bauliche Anlagen im zum Clearinghaus gehörenden Außenbereich auf dem Hausgrundstück zu errichten,

i. das in der Wohnseinheit zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäßen Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen. Insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet. Des Weiteren ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5 m Durchmesser untersagt.

(2) Ausnahmen hierzu können nach schriftlicher Einwilligung der Stadt zugelassen werden.

#### § 11

##### Betreten der Wohnseinheiten

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Wohnseinheiten zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnseinheit jederzeit betreten werden. Die Stadt Kaiserslautern behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Wohnseinheit zurück.

#### § 12

##### Weisungsrecht

Beauftragte der Stadt sind befugt, den benutzenden Personen Weisungen zur Nutzung der Wohnseinheit zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwidderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

#### § 13

##### Instandhaltung der Wohnseinheiten

(1) Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Clearinghauses, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Hauseigentümer sowie die Stadt Kaiserslautern auch ohne die Zustimmung der benutzenden Personen vornehmen. Die benutzenden Personen haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie

dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer



## AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

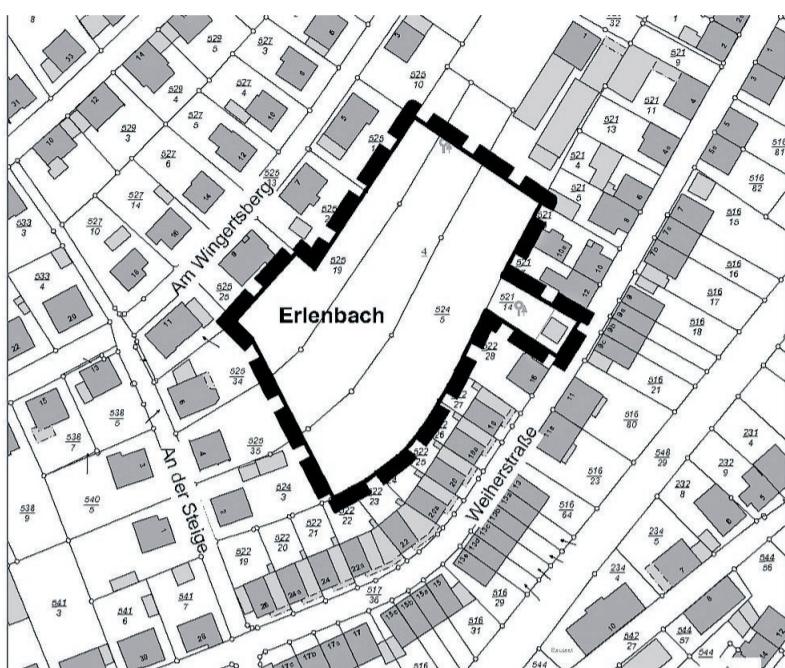
## Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, beschlossen:

Stadtteil Erlenbach

Bebauungsplanentwurf „Nordwestlich der Weiberstraße“

Planziel: Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets



## Begrenzung des Plangebiets:

Kaiserslautern, 21.07.2021  
Stadtverwaltung  
gez.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, den 26.07.2021  
gez.  
Peter Kiefer  
Beigeordneter

## Bekanntmachung

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Öffentliche Ausschreibung

Die Arbeiten – Deckenprogramm 1 (Fräserarbeiten, Asphaltdeckschichteneinbau etc.) für das Referat Tiefbau der Stadtverwaltung Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/07-289

Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 15.09.2021  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29.10.2021

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
(<https://rlp.verbekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYY7P/documents>)

Öffnung der Angebote: 18.08.2021, 10:00 Uhr  
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016.  
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 15.09.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
„[www.kaiserslautern.de](http://www.kaiserslautern.de)“ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.  
Kaiserslautern, den 26.07.2021  
gez.  
Peter Kiefer  
Beigeordneter

## NICHTAMTLICHER TEIL

## WEITERE MELDUNGEN

Bunte Einblicke  
in ein eher unbekanntes Thema

Ausstellung zur Städtebauförderung noch bis 5. August im Rathausfoyer



Die Ausstellung von oben

FOTO: PS

Im Foyer des Kaiserslauterer Rathaus wurde letzte Woche die Ausstellung „Gemeinsam Stadt bewegen! 50 Jahre Städtebauförderung“ feierlich eröffnet. Anlässlich der Eröffnung waren Anne Katrin Böhle, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), und Ruth Marx, Abteilungsleiterin im Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, zu Gast in der Barbaressstadt. Gemeinsam mit Oberbürgermeister Klaus Weichel eröffneten die beiden die Ausstellung.

Das Stadtoberhaupt zeigte in seiner Ansprache die zehn derzeit laufenden oder bereits abgeschlossenen Fördergebiete in Kaiserslautern auf, die seit 1971 durch die Städtebauförderung mit mehr als 33 Millionen Euro allein an Bundesmitteln unterstützt

wurden. Weichel nutzte die Gelegenheit, sich bei Bund und Land für die 50 Jahre währende Förderung zu bedanken. „Die militärische Konversion ebenso wie die erforderliche Umnutzung von Bahn- und Gewerbebrächen stellen die Stadt immer wieder vor besondere Herausforderungen. Gleichzeitig ist Kaiserslautern durch die TU, die Hochschule und vielen Anrainstitut zu einem Wissenschafts- und Hightechstandort mit Strahlkraft geworden. Die Aufgaben, die sich aus der Bewältigung dieser Neudeinition der Stadt ergeben, sind vielfältig. Sie betreffen im Grunde die gesamte Stadtentwicklung. Ohne nachhaltige Unterstützung könnten wir viele Projekte gar nicht stemmen. Von den großen Stadtumbauprojekten der jüngeren Vergangenheit und Gegen-

wart hätten wir nicht eines ohne Fördermittel bewältigen können.“

Im Anschluss an die Eröffnung fand im Großen Ratssaal eine Podiumsdiskussion über die stadtentwicklungs-politischen Strategien zur Stärkung der Innenstädte und Zentren statt, an der neben den beiden Ministeriumsvertreterinnen und dem OB auch Stefan Genth, Hauptgeschäftsführer des HDE Handelsverband Deutschland, Aygül Özkan, Geschäftsführerin des ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V., Karl-Sebastian Schulte, Geschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Handwerks sowie Hilmar von Lojewski, Beigeordneter des Deutscher Städtebundes, teilnahmen.

Nach einer gemeinsamen Ausstellungsbesichtigung folgte eine Besichtigung von Kaiserpfalz und Schiller-

platz, beides Gebiete in der Stadt, die von Städtebaufördermitteln enorm profitiert haben.

## Die Ausstellung

Die Ausstellung „Gemeinsam Stadt bewegen! 50 Jahre Städtebauförderung“ zeigt Geschichten und Projekte von Veränderung, Zusammenarbeit und Zukunft. Was sozialer Zusammenhalt, Integration, Vielfalt und Begegnung für ein starkes Quartier bedeuten, erzählen die Beispiele aus Berlin-Neukölln, der Freien Hansestadt Bremen und Leipzig. Die Städte Hamburg, Siegen und Minden arbeiten seit Jahren erfolgreich daran, ihre Zentren und öffentlichen Räume zu stärken. Erhalt historischer Bauten und die nachhaltige Erneuerung – wie dies erfolgreich zusammengedacht werden kann, beweisen die Beispiele der Städte Bamberg, Luckau, Görlitz und Bad Karlshafen.

Aber auch die Erneuerung weiter Stadtgebiete wird anhand der Geschichten aus Bernburg, Hoyerswerda, Karlsruhe, Schwerin und Tübingen thematisiert. Das Zusammenwirken vieler unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure, die Lust auf Austausch, Lernen, Forschen und Koproduktion haben, wird in der Stadtentwicklung mehr denn je gebraucht, wie die Projekte Fürstenwalde/Spree, Belm, Dortmund und Ludwigsburg veranschaulichen.

Auch die Urbane Liga stellt sich hier vor. Sie ist ein Bündnis junger Stadtmacherinnen und Stadtmacher, die sich aktiv in die Gestaltung ihrer Städte einbringen. Die Urbane Liga ist Ideenlabor und bundesweite Plattform für unkonventionelle Beteiligungsformate.

Die Ausstellung ist bis 5. August zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen und macht nach Kaiserslautern noch in Nürnberg, Lübeck, Halle (Saale), Cottbus und Berlin Station. |ps

Bundesstiftung  
besuchte Friedenskapelle

Die Bundesstiftung Baukultur hat im Rahmen ihrer Sommerreise vergangene Woche Station in der Friedenskapelle in Kaiserslautern gemacht. Beigeordneter Peter Kiefer begrüßte zusammen mit Karin Kolb, Vorsitzende des Vereins für Baukultur und Stadtgestaltung Kaiserslautern, sowie Michael Staudt, Direktor der Volkshochschule, den Vertreter der Bundesstiftung, Julian Latzko, und stellte das Sanierungs-Projekt vor. Die Friedenskapelle wird derzeit renoviert und soll künftig wieder für sozio-kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

FOTO: PS



BEI UNS BIST DU EIN WICHTIGER  
TEIL VOM GANZEN!

Interesse? Wir freuen uns auf dich!  
Telefon: 0631 316052-3713  
Mail: [info@feuerwehr-kaiserslautern.de](mailto:info@feuerwehr-kaiserslautern.de)  
[www.feuerwehr-kaiserslautern.de](http://www.feuerwehr-kaiserslautern.de)

